



Werte Grundeigentümer!

Die Bachläufe und Uferbereiche werden oft nicht ausreichend freigehalten. Bedingt durch diese verstärkt festgestellten Missstände, werden alle an Bäche angrenzende Wald- und Grundbesitzer dringend aufgefordert, die Bachläufe und auch Uferbereiche von Windwurfschäden und umgestürzten Bäumen (auch Altschäden) zu befreien sowie auch Äste und Gestrüpp zurückzuschneiden. Dadurch können Verklausungen und in weiterer Folge Ausschwemmungen, bei künftigen Unwettern verhindert werden.

Ebenso dauernd freizuhalten ist der angrenzende Uferbereich. Somit sind Ablagerungen jeder Art im Uferbereich nicht gestattet (z.B. Ablagerung von Siloballen, Grünschnitte, Scheiterholz, Stallmist etc.)

Sie als anrainender Grundeigentümer haften auch für „Fremdablagerungen“!

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des Forstgesetzes in Verbindung mit dem Stmk. Waldschutzgesetz hingewiesen, wonach jeder angrenzende Wald- und Grundbesitzer an öffentlichen Gewässern und deren Zubringergewässer verpflichtet ist, die Freihaltung der Bachläufe zu gewährleisten, um insbesondere Verklausungen zu verhindern.

Wir ersuchen Sie hiermit höflichst, diese Missstände ehestmöglich zu beheben.

Sollten Sie selbst diese Arbeiten nicht durchführen können, werden Sie ersucht, eine Firma dafür zu beauftragen. Eventuell können Sie auch mit Ihren Nachbarn eine gemeinsame Lösung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin:

Anita Weinkogl